



Betreff:

öffentlich

Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 27 "Türkstraße", Teilbereich zwischen Holzmarktstraße und Türkstraße

Einreicher: FB Stadtplanung und Bauordnung	Erstellungsdatum	14.10.2004
	Eingang 902:	
		4/46/462

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
03.11.2004	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Türkstraße“, Teilbereich zwischen Holzmarktstraße und Türkstraße, der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 14 BauGB (siehe Anlage 1).

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung

Am 06.01.1993 hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 27 „Türkstraße“ gefasst. Mit dem Bebauungsplan Nr. 27 „Türkstraße“ soll für das Gebiet eine geordnete städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden. In der Türkstraße soll eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen werden, da die Verlagerung des Feuerwehrstandorts aus der Werner-Seelenbinder-Straße dringend erforderlich geworden ist.

Im Bebauungsplan ist im Bereich zwischen der Holzmarktstraße im Norden und der Türkstraße im Süden die Planstraße 1a vorgesehen, die insbesondere für die Realisierung des Feuerwehrneubaus und die innere Erschließung des Bereichs erforderlich ist. Zu diesem Bereich gibt es Informationen über Absichten der Eigentümer, die an die Planstraße angrenzenden Flächen einer Verwertung zuzuführen, die den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 27 „Türkstraße“ entgegensteht.

Daraus erklärt sich das dringende Erfordernis, zur Sicherung der Planung für das Gebiet zwischen Holzmarktstraße und Türkstraße eine Veränderungssperre zu erlassen.

Anlage 1

Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Türkstraße“, Teilbereich zwischen Holzmarktstraße und Türkstraße, der Landeshauptstadt Potsdam vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59,66)
- §§ 14 bis 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359)

§ 1

Zu sichernde Planung

Am 06.01.1993 ist der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Türkstraße“ (DS 1166) gefasst worden.

Die Planungsabsichten für dieses Gebiet sind im Aufstellungsbeschluss formuliert worden (siehe Amtsblatt Nr. 1 vom 21.01.1993). Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet, Teilbereich zwischen der Holzmarktstraße im Norden und der Türkstraße im Süden, eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den nördlichen Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 27 „Türkstraße“ in den folgenden Grenzen:

Im Norden: südliche Straßenbegrenzungslinie der Holzmarktstraße
Im Osten: Havel
Im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Türkstraße
Im Westen: östliche Straßenbegrenzungslinie der Berliner Straße

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Übersichtsplan zeichnerisch eindeutig abgegrenzt. Dieser Planausschnitt ist als Anlage 1a Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 **Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.
- (2) Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 1a – Kartenausschnitt (1 Seite)